



Bügelsschrauben · Doppelenden · Ankerschrauben · Sonderschrauben

Schrauben GmbH

Kalkwerkstraße 60
57413 Finnentrop – Fretter
Telefon: +49 (0) 2724 - 235
info@wnc-schrauben.de
wnc-schrauben.de

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Für alle Verträge ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Zusagen von Vertretern des Lieferers bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Angebote sind freibleibend, sofern der Lieferer nicht ausdrücklich eine Bindungserklärung abgegeben hat. Den Angeboten beigelegte Unterlagen dienen lediglich der Information des Bestellers und sind auf Verlangen des Lieferers zurückzugeben.

2. Preise

Alle Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzu. Die Versendung erfolgt unfrankiert.

Die Abrechnung von Abrufen erfolgt entsprechend den vorgenommenen Lieferungen. Wird die Bestellmenge überschritten, ist der Lieferer berechtigt, den Überschuss zu streichen oder zum Tagespreis zum Zeitpunkt der Ablieferung zu berechnen.

Durch die Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Diese verbleiben im Eigentum des Lieferers. Gewünschte oder vom Lieferer für erforderlich gehaltene Verpackung ist vom Besteller zu stellen oder wird vom Lieferer zum Selbstkostenpreis berechnet.

In diesem Fall werden bei fracht- und spesenfreier Rücksendung von Verpackung in gutem Zustand innerhalb von 8 Wochen zwei Drittel des berechneten Wertes vergütet. Für Lieferungen ins Ausland sind gesonderte Vereinbarungen erforderlich.

Falls nach Auftragsbestätigung Preis- oder Lohnerhöhungen oder sonstige verteuernde Umstände eintreten, ist der Lieferer berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.

3. Gefahrenübergang

Das Risiko geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung das Werk des Lieferers verlässt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird.

4. Lieferung

Teillieferungen sind zulässig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Abweichungen der Liefermengen von den Bestellmengen sind bis zu 10 % gestattet, sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch der einzelnen Teillieferungen.

Die in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Versands der Lieferung aus dem Werk des Lieferers. Diese Fristen sind als unverbindliche Richtwerte zu verstehen. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt voraus, dass der Besteller seine vertraglichen Pflichten erfüllt hat.

Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen oder Verzögerungen bei Zulieferungen die Lieferung verzögern. Dauern diese Hindernisse länger als einen Monat an oder kommt es zu Betriebsstilllegungen im Werk des Lieferers oder bei seinen Vorlieferanten, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Kommt der Lieferer mit der Lieferung in Verzug, ist der Besteller nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird dem Lieferer die Ausführung des Vertrages aus von ihm zu vertretenden Umständen unmöglich, ist der Besteller ebenfalls zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

Ist eine Abnahmefrist festgesetzt, ist der Lieferer nach deren Ablauf nicht mehr zur Lieferung verpflichtet. Die Abrufe der einzelnen Teilleistungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen sowie rechtzeitig zu erteilen, um eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist zu ermöglichen. Ist keine Frist für die Einteilung bestimmt, gilt eine Frist von 3 Monaten. Erfolgt die Einteilung oder Abnahme nicht entsprechend diesen Bestimmungen, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

5. Abnahme

Sofern die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden soll, erfolgt die Abnahme im Werk des Lieferers. Die Kosten für die sachliche Abnahme trägt der Lieferer, während die Reise- und Aufenthaltskosten des Abnahmebeamten vom Besteller

zu tragen sind. Verzichtet der Besteller auf die Abnahme im Lieferwerk, gilt die Ware als abgenommen, sobald sie das Werk verlässt.

6. Gewährleistung und Haftung

Mängel bezüglich des Gewichts, der Stückzahl oder der Qualität der Ware sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Sendung schriftlich geltend zu machen. Erweisen sich Gütemängel der Ware, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, als begründet, wird kostenlos und frachtfrei bis zur ursprünglichen Empfangsstation Ersatz geliefert, sofern das fehlerhafte Material mehr als 5 % der Liefermenge beträgt und die fehlerhaften Stücke zurückgegeben werden.

Der Besteller ist berechtigt, bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung entweder eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ausgleich von Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte bezüglich der übrigen Teilmengen herleiten. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Die Verpflichtung zur Lieferung setzt die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit des Bestellers voraus. Erhält der Lieferer nach Vertragsabschluss Informationen, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen – wie eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Konkurs- oder Vergleichsverfahren, Geschäftsauflösung oder Veränderungen der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse –, ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen, Barzahlung zu fordern, vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen – wobei Wechselzahlungen erst mit ihrer Einlösung als Erfüllung gelten – verbleiben die gelieferten Waren im Eigentum des Lieferers. Eine Be- oder Verarbeitung der Ware durch den Besteller erfolgt im Namen und für Rechnung des Lieferers, ohne dass diesem daraus Verpflichtungen entstehen.

Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, tritt der Besteller seine Herausgabe-, Eigentums- oder Mieteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an den Lieferer ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer.

Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt er im Voraus an den Lieferer ab. Der Lieferer behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug oder Insolvenz des Bestellers die Ware zurückzunehmen oder die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

9. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt der Lieferer 2 % Skonto.

Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder Aufrechnungen vorzunehmen, es sei denn, die Forderungen sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. Der Lieferer ist berechtigt, gegen Forderungen des Bestellers aufzurechnen, die diesem gegenüber verbundenen Unternehmen zustehen.

Bei Zahlungsverzug kann der Lieferer Schadensersatz in Höhe der üblichen Sollzinsen und Provisionen verlangen. Die Annahme von Wechseln, Schecks oder anderen Zahlungsmitteln erfolgt nur erfüllungshalber und bedarf der vorherigen Zustimmung des Lieferers.

10. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz des Lieferers.

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das Gericht am Sitz des Lieferers zuständig. Der Lieferer ist ebenfalls berechtigt, Klage am Sitz des Bestellers zu erheben.

Es gilt deutsches Recht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.